

Bundesgleichstellungsgesetz und Thüringer Landesgleichstellungsgesetz auf dem Prüfstand

Anfang Juli jährte sich zum fünften Mal das Inkrafttreten des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes. Das Thüringer Landesgleichstellungsgesetz für die Umsetzung des Bundesgesetzes in Thüringen gilt nun seit etwas mehr als achtzehn Monaten. Dies hatte die Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag zum Anlass genommen, Betroffenenverbände und Vereine, Verbände und Vereine der Wohlfahrt sowie Politiker zu einer Konferenz einzuladen. Die Konferenz hatte das Ziel, Resümee über die Wirkung und Umsetzung zu ziehen und zu klären, ob aus Sicht der Betroffenen Änderungen der Gesetze erforderlich sind. Im Podium hatten neben dem behindertenpolitischen Sprecher der Fraktion Die Linke, Maik Nothnagel, Horst Frehe, der Sprecher des Deutschen Behindertenrates und Mitglied der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Bremer Bürgerschaft und Jürgen Pfeffer, der Sprecher des Thüringer außerparlamentarischen Bündnisses der Behinderten Platz genommen.

Erschienen waren weiterhin Vertreter des Blinden- und Sehbehindertenverbandes, des Thüringer Behindertenverbandes, des Verbandes der Hörgeschädigten, von Behindertenwerkstätten, der Fachhochschule Erfurt. Der Thüringer Landesbehindertenbeauftragte konnte leider nicht begrüßt werden. Eine Antwort auf seine persönliche Einladung blieb aus.

Vor Beginn der Konferenz hatte Radio F.R.E.I Gelegenheit von Maik Nothnagel und Horst Frehe, Einschätzungen zur Wirksamkeit und der Notwendigkeit von Verbesserungen der bundes- und landesgesetzlichen Grundlagen zu erfahren.

Horst Frehe teilt seine Einschätzung zur Wirkung des Bundesbehindertengleichstellungsgesetzes in drei Kategorien ein:

1. Die symbolischen Regelungen, die für ihn einen Erfolg darstellen, da es dem Gesetz gelungen ist, die Diskriminierung von behinderten Menschen in das Bewusstsein der Bevölkerung zu rücken.
2. Die allgemeinen Verpflichtungen, welche meist unterstellen, dass betroffene Anbieter von Dienstleistungen freiwillig so genannte Zielvereinbarungen mit Behindertenverbänden eingehen. „Bei nicht zu erwartendem höheren Profit der Dienstleister nehmen diese aber meist schon keine Verhandlungen auf.“, so Frehe.
3. Die Regelungen des instrumentellen Rechts. Hierzu Herr Frehe: (Track Instrumentelles Recht einfügen)

Auf unsere Frage: Wie viele Klagen es denn zur Durchsetzung von Ansprüchen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz seit seiner Geltung gegeben hat, antwortete Horst Frehe: (Track Verbandsklagen einfügen)

Nach Maik Nothnagel hat das Thüringer Gleichstellungsgesetz lediglich die Forderungen des Bundes erfüllt, ohne jedoch die gegebenen Spielräume auszunutzen. Zu den Mängeln des Thüringer Gleichstellungsgesetzes und der

Notwendigkeit von Änderungen in nachrangigen Gesetzen führte Maik Nothnagel, der selbst von Behinderung betroffen ist, folgendes aus: (Track Nothnagel TH LGG einfügen)

Für die Teilnehmer der Konferenz war bereits vor Beginn klar, dass Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen mehr bedeutet als die bloße Gewährleistung von barrierefreiem Zugang zu öffentlichen Gebäuden. Ganz praktische Fragen waren zu beleuchten: Wie kann ein Hotel oder die Bahn veranlasst werden für Menschen mit Behinderungen barrierefrei nutzbar zu sein? Taugen die gesetzlichen Regelungen dazu, dass Betreiber von Internetseiten ihr Angebot so gestalten müssen, dass dies auch von Menschen mit Sehbehinderung gelesen werden kann? Welchen konkreten Anspruch hat ein Hörgeschädigter auf einen Gebärdendolmetscher und wer finanziert dies? Taugen die gesetzlichen Bestimmungen in Bund und Land dazu, Ansprüche auf allumfassende Barrierefreiheit von Behindertenverbänden und einzelnen Betroffenen auch gerichtlich durchsetzen zu können?

Im Ergebnis der Konferenz konnte einerseits festgestellt werden, dass die Gesetze die Probleme behinderter Menschen in das Bewusstsein der breiten Bevölkerung gerückt haben, andererseits jedoch schwammige Regelungen nicht dazu führen können, Behörden und Unternehmen zu verpflichten, Barrierefreiheit überall zu gewährleisten. Änderungen des Bundesbehindertengesetzes und des Thüringer Gleichstellungsgesetzes sind daher erforderlich.